

RS OGH 1998/11/10 10ObS243/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

ASVG §213a

ASGG §87

Rechtssatz

Den Versicherten, der den Zuspruch einer Integritätsabgeltung begehrt, trifft keine subjektive Beweispflicht. Wenn es allerdings trotz Aufnahme sämtlicher notwendig erscheinenden Beweise und Zulassung des Anscheinsbeweises nicht gelingen sollte, zu beweisen, daß ein Arbeitsunfall durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, müßte dies im Rahmen der objektiven Beweislast zur Abweisung des auf Integritätsabgeltung gerichteten Klagebegehrens führen (SSV-NF 9/15).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 243/98b
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 243/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111020

Dokumentnummer

JJR_19981110_OGH0002_010OBS00243_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at